

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o 58.

Dienstag, den 27. Juli

1869.

Bekanntmachung,

die neuerdings ausgebrochene Maul- und Klauenseuche betr.

Nachdem an verschiedenen Orten des Landes neuerdings unter dem Rindvieh die hitzige Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, so findet sich das Ministerium veranlaßt, die Viehbesitzer auf die in der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 11. Januar 1862 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1862 Seite 16) erwähnte „neue Belehrung über die hitzige Maul- und Klauenseuche“ und insbesondere auf die Seite 23 derselben zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Seuche empfohlenen Maßregeln andernweit aufmerksam zu machen, mit dem Bemerkten, daß besondere Abdrücke der fraglichen Belehrung von der Hofbuchdruckerei von Meinhold und Söhne in Dresden zu beziehen sind.

Dresden, den 19. Juli 1869.

Ministerium des Innern.
Für den Minister: Dr. Weinlig.

Bekanntmachung, die Beurlaubung des Bezirksarztes Dr. Mahnert in Tharandt und dessen Stellvertretung betr.

Daß dem Bezirksarzte Dr. Mahnert zu Tharandt auf die Zeit vom 31. Juli bis zum 10. September d. J. Urlaub erteilt worden ist und dessen Stellvertretung der Gerichtswundarzt Dr. med. Viehahn zu Tharandt in bezirks- und gerichtsarztlichen Angelegenheiten während dieses Urlaubs übernehmen wird, wird hiermit bekannt gemacht

Dresden, am 12. Juli 1869.

Königliche Kreis-Direction.
von Könnrich.

Stenz.

Bekanntmachung

der Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige zu Dresden,
die Anmeldung zum einjährig freiwilligen Dienst betr.

Bei der unterzeichneten Commission werden in der Zeit vom 5.—18. September dieses Jahres die vorschristmäßigen Prüfungen zur Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienst abgehalten werden.

Diesjenigen, nach §. 20 der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 im Dresdner Regierungsbezirke gestellungspflichtigen jungen Leute, welche noch in diesem Jahre die Berechtigung zu erlangen wünschen, haben vorausgesetzt, daß sie das 17te Lebensjahr vollendet, das dienstpflichtige Alter aber noch nicht erreicht haben ihre bezügliche Anmeldung

bis zum 7. August dieses Jahres

mittels schriftlicher Eingabe zu bewirken und letzter unter gleichzeitiger Beifügung

- a., eines Nachweises der Staatsangehörigkeit,
- b., eines Geburtszeugnisses (Taufschein etc.),
- c., eines Einwilligungssattestes des Vaters oder beziehentlich Vormundes,
- d., eines Unbescholtenheitszeugnisses, welches für Böglinge von höheren Schulen von dem Director der betreffenden Lehranstalt, für andere junge Leute von der Polizeibrigade des Wohnortes auszustellen ist,

an das Bureau der Commission (Schloßstraße No. 15. 1 Treppe) gelangen zu lassen.

Im Uebrigen wird auf die Vorschriften in §§. 20, 148 bis mit 155 der Militär-Ersatz-Instruction verwiesen.

Dresden, am 1. Juli 1869.

Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.
Stelzner, Geh. Regier.-Rath. Waltherr, Major.

Hübler.

Tagesgeschichte.

Wilsdruff, am 27. Juli 1869.

Wie aus einem Inserat in heutiger Nummer unseres Blattes zu ersehen, ist der Termin zur Anmeldung des projectirten Kinderfestes im Interesse des Ganzen noch um 8 Tage verlängert worden. Wie wir zu unsrer Freude hören, ist die Zahl der bis jetzt angemeldeten Kinder aus allen Ständen schon eine ziemlich große, und da sich dieselbe in den nächsten 8 Tagen noch bedeutend vergrößern dürfte, so ist vorauszusehen, daß dies Kinderfest unserer Stadt einen Festtag im wahren Sinne des Wortes bereiten wird. Allen neugierigen Müttern und Kindern zu Liebe (denn diese haben doch den meisten Drang darum) haben wir auch schon an der Thür des Festausschusses gelauscht und dabei so viel gehört, daß das Fest Sonntag, den 8. August abgehalten werden solle; auch mehrfache Wünsche hörten wir laut werden, als z. B. daß die Knaben kleine Fähnchen und die Mädchen Stäbchen mit Kränzchen tragen möchten u. s. w.

Von Ihrer Maj. der Königin sind für die Abgebrannten in Hainichen 30 Thlr. gespendet worden.

Nachdem die Landständische Bank zu Bautzen kürzlich bekannt gemacht hat, daß ihre im Jahre 1860 emittirten Noten in Appoints zu 5 Thlr. mit den 31. December 1869 präcludirt werden, hat sie neuerdings beschlossen, nunmehr auch die im Jahre 1861 emittirten, durch den Verkehr meistens beschädigten Noten in Appoints zu 10 Thalern einzuziehen, resp. gegen die neuen à 10 Thaler umzutauschen. Der Umtausch der Zehn-Thaler-Noten vom Jahre 1861 hat bis zum 31. Januar 1870 zu erfolgen in Leipzig bei der allgemeinen deutschen Credit-Anstalt, in Dresden bei M. Schie Nachfolgern, in Bautzen bei der Kasse der Bank, welche letztere deren Einlösung gegen baares Geld jederzeit bewirken wird und sollen die bis zum 31. Januar 1870 nicht eingelösten Zehn-Thaler-Noten vom Jahre 1861 für ungiltig erklärt werden.

Der Bundeskanzler hat unterm 18. Juli die Portofreiheit im ganzen norddeutschen Postgebiet für die an das Hilfscomitee für die Brandbeschädigten in Hainichen mit der Bezeichnung „Collectengelder für Hainichen“ eingehenden Geldsendungen und zwar für die Dauer bis zum letzten December d. J. verfügt.

Um das erledigte Rectorat der Armen-Realschule in Dresden,